149. Lehrvertrag eines angehenden Buchdruckers 1709 August 5

Regest: David Gessner stellt dem angehenden Lehrling Johannes Weidler von Hottingen einen Lehrvertrag aus. Darin wird vereinbart, dass Weidler unter der Anleitung von Meister Heinrich Büntzli das Handwerk des Buchdrucks erlernt. Weiter sind die Dauer, der Lohn und die Anstellungsbedingungen festgehalten.

Weilen Johannes Weidler von Hottingen ihme fürgenommen, mit gottes hülff die lobliche buchtrukerey kunst zuerlehrnen, alß ist zwüschen endsvermeltem und ihm folgendes abgeredt und geschloßen worden:

Er sol zu seinem anführ gespann haben den m^r Heinrich Büntzli, der ihne im setzen unterrichten wird. Er sol auf 6 jahr lang aufgedungen werden, jedoch mit dem versprechen, daß, wann er sich wol^a halten und unklagbar aufführen wird, man ihme das letste halb jahr nachlaßen wird. Sein lehrzeit sol angehen vom 5ten augsten 1709 und sich enden mit dem 5ten augsten 1715 oder nach verhoffentlichem wolverhalten mit dem 5ten hornung 1715. Im ersten jahr sol er zur belohnung haben 20 %, im anderen 25 %, im dritten 30 %, im vierten 1 gulden, im fünften 1 % 5 %, im letsten aber 1 % 10 %.

Worzu ihme dann glük und segen wünschet und bescheint solches, den 5ten augsten 1709 [Unterschrift:] David Geßner¹

Original: StAZH A 149.1, Nr. 133; Einzelblatt; Papier, 21.5 × 34.5 cm.

- a Streichung durch einfache Durchstreichung: t.
- David Gessner (1647-1729) führte bis zu seinem Tod die 1670 von ihm gegründete und nach ihm benannte Buchdruckerei in Zürich (HLS, Gessner; Bürger 1997, S. 54).

20